



Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (APO Feuerwehr)



Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (APO Feuerwehr)

Vom 28. Mai 1999
(Amtsbl. S. 819)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (Amtsbl. 1998 S. 102), verordnet das Ministerium des Innern:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 4 Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Tätigkeitsnachweise, Befähigungsberichte
- § 7 Bewertung der Leistungen

Abschnitt II: Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

- § 8 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Laufbahnprüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsablauf
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Praktische und mündliche Prüfung
- § 15 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Zeugnis
- § 16 Niederschrift
- § 17 Rücktritt von der Prüfung
- § 18 Ordnungswidriges Verhalten
- § 19 Wiederholung der Laufbahnprüfung

Abschnitt III: Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

- § 20 Gliederung des Vorbereitungsdienstes, Gliederung der Einführungszeit
- § 21 Abschnittsarbeiten
- § 22 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Verlängerung der Einführungszeit
- § 23 Brandoberinspektor/-innenlehrgang und Laufbahn-/Aufstiegsprüfung

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 24 Übergangsbestimmung
- § 25 In-Kraft-Treten



Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Saarland.

§ 2 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben ihrer Laufbahn selbständig zu erfüllen.

§ 3 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörden sind das Ministerium des Innern sowie die Gemeinden und die Gemeindeverbände.
- (2) Ausbildungsstellen sind die Landesfeuerwehrschnulen, die Feuerwehren sowie andere geeignete Ausbildungsstellen.
- (3) Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen obliegt den Ausbildungsbehörden.

§ 4 Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte

- (1) Die Ausbildungsbehörden bestellen eine Beamtin oder einen Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, in Ausnahmefällen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und führt die Ausbildungsakten.
- (2) Bei den Ausbildungsstellen ist eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter zu bestellen. Diese oder dieser hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ausbildungsablauf der berufspraktischen Ausbildung zu gewährleisten.

§ 5 Ausbildungsplan

Für jede Anwärterin oder jeden Anwärter hat die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter einen Ausbildungsplan aufzustellen, aus dem sich die zeitliche Folge der Ausbildungsabschnitte ergibt. Eine Ausfertigung ist der Anwärterin oder dem Anwärter auszuhändigen. Die Zuweisung zum nächsten Ausbildungsabschnitt darf erst erfolgen, wenn das Ziel des vorhergehenden Ausbildungsabschnitts erreicht ist.



§ 6 Tätigkeitsnachweise, Befähigungsberichte

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter hat für jeden Ausbildungsabschnitt einen Tätigkeitsnachweis zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von der oder dem Ausbildungsbeauftragten monatlich und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter abschließend zu überprüfen und mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

(2) Die jeweiligen Ausbildungsbeauftragten, in deren Bereich die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wurde, haben am Ende des Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung der Leistung zu fertigen und diese der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Besondere Fähigkeiten und Mängel sind anzugeben. Die Beurteilungen sind der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben, zu besprechen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen während der Ausbildung und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

| | | | | |
|------------------|---|------------------|---|--|
| 13 bis 15 Punkte | = | sehr gut (1) | = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| 10 bis 12 Punkte | = | gut (2) | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| 7 bis 9 Punkte | = | befriedigend (3) | = | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| 4 bis 6 Punkte | = | ausreichend (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 1 bis 3 Punkte | = | mangelhaft (5) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| 0 Punkte | = | ungenügend (6) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Am Ende eines jeden Ausbildungs- und Prüfungsabschnitts wird das arithmetische Mittel aus der Punktzahl der Einzelleistungen ermittelt. Beträgt die erste Dezimalstelle fünf und mehr, so wird zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl des Ausbildungs- bzw. Prüfungsabschnitts aufgerundet; bei vier und weniger wird abgerundet.



Abschnitt II **Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst**

§ 8 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

| | | |
|---------------|---|---|
| Abschnitt I | - | Feuerwehrgrundausbildung 5 Monate |
| Abschnitt II | - | Praktikum I (Funktions- und Sonderausbildung) 7 Monate |
| Abschnitt III | - | Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter 3 Monate |
| Abschnitt IV | - | Praktikum II (Einsatz) 7 Monate |
| Abschnitt V | - | Brandmeister/-innenlehrgang und anschließende Laufbahnprüfung 2 Monate |

(2) Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstellen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Stoffplan.

(3) Der Erholungsurlaub soll während der Praktika genommen werden.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter hat das Deutsche Sportabzeichen und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze zu erwerben.

§ 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Ergibt sich während der Ausbildung, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitte nicht erreichen wird oder nicht erreicht hat, so kann der jeweilige Ausbildungsabschnitt verlängert werden. Besteht keine Aussicht, dass die Anwärterin oder der Anwärter das jeweilige Ausbildungsziel bei Verlängerung erreichen wird, oder ist der Ausbildungsabschnitt bereits einmal verlängert worden, so ist die Anwärterin oder der Anwärter von der weiteren Ausbildung auszuschließen und zu entlassen.

§ 10 Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht hat, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anwenden kann und für die Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet ist. Die Laufbahnprüfung ist unmittelbar nach Beendigung des Brandmeister/-innenlehrgangs vor dem Prüfungsausschuss der Feuerwehrschule des Saarlandes abzulegen.

(2) Die Ausbildungsbehörde meldet mit der Anmeldung für den Brandmeister/-innenlehrgang bei der Feuerwehrschule des Saarlandes die Anwärterin oder den Anwärter schriftlich bei dem Prüfungsausschuss unter Vorlage der Ausbildungsakte an.

(3) Die Anwärterin oder der Anwärter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Laufbahnprüfung zugelassen, wenn der Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß durchlaufen wurde und die Leistungen in den Ausbildungsabschnitten I bis IV mindestens mit jeweils vier



Punkten bewertet wurden. Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsakte zu führen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss, der an der Feuerwehrschnule des Saarlandes eingerichtet ist, gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehrschnule des Saarlandes oder deren Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. eine Beamtin oder ein Beamter des Landes, die oder der mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat,
3. zwei Feuerwehrangehörige einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes mit Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften, die mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst haben,
4. eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes mit Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften, die oder der die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst hat.

Die Mitglieder nach den Nummern 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Ministerium des Innern bestellt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens verantwortlich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Prüfungsablauf

(1) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Sie gliedert sich in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsabschnitt.

(3) Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung und die praktische Prüfung der mündlichen Prüfung voraus.

(4) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wird zum nächst folgenden Prüfungsabschnitt nur dann zugelassen, wenn sie oder er im vorhergehenden Prüfungsabschnitt mindestens vier Punkte erreicht hat.

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind fünf Aufsichtsarbeiten, davon drei Fragearbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer und zwei Fachaufsätze von jeweils 120 Minuten Dauer zu fertigen. Prüfungsfächer sind:



1. Rechts- und Verwaltungslehre,
2. Chemische Grundlagen,
3. Physikalische Grundlagen,
4. Einsatzlehre,
5. Löscheinsatz,
6. Wasserförderung,
7. Technische Hilfeleistung,
8. Baukunde,
9. Vorbeugender Brandschutz,
10. Feuerwehr-Dienstvorschriften,
11. Führungslehre,
12. Ausbildungslehre.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die erlaubten Hilfsmittel werden auf Vorschlag der Lehrkräfte der Feuerwehrschnule des Saarlandes vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Prüfungsarbeiten geheimzuhalten.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt eine oder ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Beamtin oder bestimmter Beamter.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind mit einer durch Losziehung ermittelten Kennziffer zu versehen. Sie dürfen keine Namensangaben oder sonstige auf die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer hinweisenden Merkmale enthalten. Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben. Der Prüfungsraum darf nur von jeweils einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer verlassen werden. Name und Zeit der Abwesenheit sowie besondere Vorkommnisse sind in einer von der Aufsicht zu fertigenden Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsarbeit spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit, auf den die Aufsicht vor Prüfungsbeginn hinzuweisen hat, abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Prüfungsarbeit wird mit null Punkten bewertet.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander und ohne Kenntnis der Bewertung durch die andere Prüferin oder den anderen Prüfer bewertet. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ansonsten wird gemittelt.

§ 14 Praktische und mündliche Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus drei Einsatzübungen (Brandbekämpfung mit Menschenrettung, technische Hilfeleistung und Gefahrguteinsatz) sowie einer Planspielübung.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf vier der in § 13 genannten Prüfungsfächer, die vom Prüfungsausschuss ausgewählt werden.

§ 15 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Zeugnis

(1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis fest. § 7 gilt entsprechend. Für Prüfungsteilnehmer, die in einem der Prüfungsabschnitte weniger als vier Punkte erzielt haben, wird



als Gesamtergebnis „nicht bestanden“ festgesetzt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Laufbahnprüfung die Ergebnisse der Prüfungsabschnitte sowie das Gesamtergebnis bekannt.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhält ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Prüfungszeugnis, dass das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsabschnitte ausweist.

§ 16 Niederschrift

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. Namen der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer,
4. Prüfungsfächer der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung,
5. in den Prüfungsabschnitten erzielte Punktzahlen,
6. Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfungsniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist zu den Prüfungsakten zu nehmen, die bei der Feuerwehrschnle des Saarlandes mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

§ 17 Rücktritt von der Prüfung

(1) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat sie oder er dies unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt von der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte aus sonstigen Gründen bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen bestimmt der Prüfungsausschuss den Zeitpunkt des Nachholens der Prüfung bzw. des Prüfungsabschnitts oder Prüfungsteils.

(3) Tritt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ohne Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der in der Laufbahnprüfung täuscht, zu täuschen versucht oder auf andere Weise erheblich gegen die Ordnung verstößt, ist grundsätzlich von der weiteren Prüfung auszuschließen. In weniger schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung des Prüfungsteils anordnen oder den Prüfungsteil mit null Punkten bewerten. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



(2) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in der Prüfung getäuscht hat, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis zurückfordern, sofern der letzte Prüfungstag weniger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 19 Wiederholung der Laufbahnprüfung

Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Laufbahnprüfung einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang die Ausbildung wiederholt werden muss und setzt den Zeitpunkt der Wiederholung der Laufbahnprüfung fest.

Abschnitt III Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

§ 20 Gliederung des Vorbereitungsdienstes, Gliederung der Einführungszeit

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

Erster Ausbildungsblock

Abschnitt I: Feuerwehrgrundausbildung (einschl. Umweltschutz I und Strahlenschutz I)
6 Monate

Abschnitt II: Berufspraktische Ausbildung
3,5 Monate

Abschnitt III: Führungsausbildung mittlerer Dienst an einer Landesfeuerschule
2,5 Monate

Abschnitt IV: Praktikum
3,5 Monate

Zweiter Ausbildungsblock

Abschnitt V: Brandoberinspektor/-innenlehrgang - Teil I -
2,5 Monate

Abschnitt VI: Praktikum
4 Monate

Abschnitt VII: Brandoberinspektor/-innenlehrgang - Teil II -
2 Monate



(2) Die Einföhrungszeit gliedert sich wie folgt:

Erster Ausbildungsblock

Einföhrungspraktikum: 15,5 Monate
darin enthalten: allgemeine Grundlagenausbildung für
Aufstiegsbeamte (3 Monate)

Zweiter Ausbildungsblock

Dieser Ausbildungsblock stimmt mit dem zweiten Ausbildungsblock des Vorbereitungsdienstes überein.

Wird gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der Ersten besonderen Saarländischen Laufbahnverordnung die Einföhrungszeit gekürzt, verkürzt sich der erste Ausbildungsblock entsprechend. Der in § 12 Abs. 4 der Ersten besonderen Saarländischen Laufbahnverordnung geforderte Ausbildungsabschnitt bei einer Berufsfeuerwehr außerhalb des Bereichs der Einstellungsbehörde ist im ersten Ausbildungsblock zu leisten.

(3) Der Erholungsurlaub soll während der Praktika genommen werden.

§ 21 Abschnittsarbeiten

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat während des Vorbereitungsdienstes mindestens drei schriftliche Abschnittsarbeiten zu fertigen. Bei Verkürzung der Einföhrungszeit hat die Aufstiegsbeamtin bzw. der Aufstiegsbeamte mindestens zwei Abschnittsarbeiten zu fertigen.

(2) Die schriftlichen Abschnittsarbeiten sind von der oder dem Ausbildungsbeauftragten des betreffenden Ausbildungsabschnitts in Auftrag zu geben und zu bewerten. Die Arbeiten sind mit der Beamtin oder dem Beamten zu besprechen. Die Ergebnisse der Abschnittsarbeiten sind der Ausbildungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 22 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Verlängerung der Einföhrungszeit

Ergibt sich während der Ausbildung, dass die Beamtin oder der Beamte das Ziel der jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitte nicht erreichen wird oder nicht erreicht hat, so kann der jeweilige Ausbildungsabschnitt verlängert werden. Besteht keine Aussicht, dass die Beamtin oder der Beamte das jeweilige Ausbildungsziel bei Verlängerung erreichen wird oder ist die Ausbildung bereits einmal verlängert worden, so ist die Beamtin oder der Beamte von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Anwärterinnen oder Anwärter sind zu entlassen. Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 23 Brandoberinspektor/-innenlehrgang und Laufbahn-/Aufstiegsprüfung

Die Beamtin oder der Beamte wird von der Ausbildungsbehörde zu einem Brandoberinspektor/-innenlehrgang und zur Laufbahn-/Aufstiegsprüfung an einer Landesfeuerwehrschnule angemeldet, wenn der Vorbereitungsdienst bzw. die Einföhrungszeit ordnungsgemäß durchlaufen wurde. Der Brandoberinspektor/-innenlehrgang und die Laufbahn-/Aufstiegsprüfung finden an einer Landesfeu-



erwehrschnule auerhalb des Saarlandes nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften statt.

Abschnitt IV bergangs- und Schlussvorschriften

 24 bergangsbestimmung

Auf Beamtinnen und Beamte, die die Ausbildung nach dem bisherigen Recht begonnen haben, ist das bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltende Recht anzuwenden.

 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung ber die Ausbildung und Prfung der Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vom 21. September 1965 (Amtsbl. S. 805), zuletzt gendert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), auer Kraft.

Saarbrcken, den 28. Mai 1999

Der Minister des Innern
Lpple



Stoffplan

| Ausbildungsabschnitt (Dauer) | Ausbildungsstelle | Ausbildungsinhalt |
|--|-------------------|---|
| Abschnitt I Feuerwehrgrundausbildung (5 Monate) | Berufsfeuerwehren | Grundlagenausbildung: Deutsch - Interpunktion - Schriftverkehr - Aufsatzlehre - Rechtschreibung Mathematische Grundlagen - Grundrechnen - Verhältnisrechnen - Geometrie Physikalische Grundlagen - Mechanik - Elektrizitätslehre - Hydrodynamik und Hydrostatik - Wärmelehre - Strahlenphysik Chemische Grundlagen - Stoffbegriff/Stoffaufbau - Stoffeigenschaften - Säuren und Basen - Reaktionen chemischer Stoffe Rechtsgrundlagen - Einführung in die Organisation der Feuerwehr - Rechts- und Verwaltungslehre I Feuerwehrtechnische Ausbildung - Theoretische Ausbildung im abwehrenden Brandschutz - Praktische Ausbildung im abwehrenden Brandschutz - Baukunde - Löschwasserversorgung und -förderung - Fahrzeug- und Gerätekunde - Technische Hilfeleistung - Gefährliche Stoffe und Güter - Vorbeugender Brandschutz - Atemschutzgeräteträger - Sprechfunker - Erste Hilfe - Normung - Dienstsport |



| Ausbildungsabschnitt (Dauer) | Ausbildungsstelle | Ausbildungsinhalt |
|---|---|---|
| Abschnitt II Praktikum I (7 Monate) - Funktions- und Sonderausbildung | Berufsfeuerwehren Landesfeuerwehrschnle | <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzdienst - Werkstätten einer Feuerwehr - Dienstbetrieb einer Wachabteilung - „Maschinist für Feuerwehrfahrzeuge“ (z. B. Löschfahrzeuge, Drehleitern, Rüstwagen) - einschl. des Erwerbs des Führerscheins Klasse C - Feuerwehrlcitstelleneinweisung - Umweltschutz I - Strahlenschutz I - Messpraktikum - Gerätewart - Atemschutzgerätewart |
| Abschnitt III Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter (3 Monate) | Ausbildungsstellen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter | <ul style="list-style-type: none"> - 160-stündige theoretische Ausbildung - 160-stündige klinisch-praktische Ausbildung - 160-stündige Rettungswachenausbildung - 40-stündiger Abschlusslehrgang mit Prüfung |
| Abschnitt IV Praktikum II (7 Monate) - Einsatz | Berufsfeuerwehren | <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzdienst - Brandsicherheitswachdienst - Alarm- und Einsatzplanung - Leitstellenpraktikum - Werkstätten einer Feuerwehr |
| Abschnitt V Brandmeister/-innenlehrgang und anschl. Laufbahnprüfung (2 Monate) | Landesfeuerwehrschnle | <ul style="list-style-type: none"> - Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Einsatz - Vertiefung der Ausbildungsinhalte gem. Abschnitt I - Rechts- und Verwaltungslehre II - Einsatzlehre - Führungslehre (innere Führung) - Brandsicherheitswachdienst - Organisationslehre - Ausbildungslehre - Brandschutzzerziehung |